

Prüfungsordnung
für die Weiterbildungsveranstaltung der Cyber Akademie GmbH
mit dem Abschluss

“IT-Sicherheitsbeauftragter in der öffentlichen Verwaltung
mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“

§ 1

Zulassung

Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an der Schulung „IT-Sicherheitsbeauftragter in der öffentlichen Verwaltung“ der Cyber Akademie GmbH. Der Teilnehmer wird zur Prüfung zugelassen, wenn er mindestens 80 % der Unterrichtseinheiten besucht hat. Zur Feststellung der Fehlzeiten wird durch die Cyber Akademie eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 2

Lehrgang

Inhalt, Dauer und Gliederung des Lehrganges entsprechen dem, bei der Anerkennung durch die PersCert TÜV bestätigten Lehrplan. Über Abweichungen vom bestätigten Lehrplan ist die PersCert TÜV rechtzeitig vor Prüfungsdurchführung zu informieren.

§ 3

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung erworben wurden, besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung wird durch von der Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV berufene Prüfungsbeauftragte beaufsichtigt und nach den von der Personenzertifizierungsstelle vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

§ 4

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird aus dem Prüfungsfragenpool der PersCert TÜV generiert. Sie besteht aus insgesamt 30 Multiple Choice Fragen. Die Antwortvorgaben enthalten pro Frage eine oder mehrere richtige Antworten. Für die schriftliche Prüfung stehen 60 Minuten zur Verfügung.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistung

Die schriftliche Prüfung ist wie folgt zu bewerten:

Die Beantwortung einer Prüfungsfrage wird als „richtig“ bewertet, wenn die richtige Antwortvorgabe(n) erkannt wurden. Für die „richtige“ Beantwortung einer Frage wird ein Punkt vergeben. Es werden keine Teilpunkte vergeben.

§ 6

Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 67 % der möglichen Punkte erreicht.

Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Cyber Akademie eine Teilnahmebescheinigung.

§ 7

Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers **eine** kostenpflichtige Wiederholungsprüfung bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe, abgelegt werden.

§ 8

Prüfungsregeln

1. Täuschungen aller Art sind unzulässig.
2. Es sind ausschließlich die durch PersCert TÜV zur Verfügung gestellten Prüfungsbogen zu benutzen.
3. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
4. Bei Missachtung der o. g. Regeln ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Einsprüche

Einsprüche und Beschwerden sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Leiter der Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/Einsprüchen der PersCert TÜV behandelt.

§ 10

Zertifizierung

Die Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV überprüft die Übereinstimmung der definierten normativen Anforderungen (Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und Bestehenskriterien) mit den vom Teilnehmer nachgewiesenen Voraussetzungen und Prüfungsergebnissen. Bei positivem Ergebnis der Überprüfung wird durch die PersCert TÜV ein Zertifikat ausgestellt, das dem Teilnehmer den erfolgreichen Abschluss

“IT-Sicherheitsbeauftragter in der öffentlichen Verwaltung mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“

bescheinigt.

Die Teilnehmerzertifikate werden von der Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV der Cyber Akademie GmbH übermittelt und von dieser den Teilnehmern zugestellt.

§ 11

Rezertifizierung

Die Rezertifizierung wird vom Zertifikatinhaber spätestens 8 Wochen vor Ablauf seines Zertifikates bei PersCert TÜV schriftlich, unter Beifügung der geforderten Nachweisdokumente beantragt.

Für die Verlängerung des Zertifikates nach 3 Jahren sind folgende Rezertifizierungsanforderungen zu erfüllen:

1. Nachweis einer kontinuierlichen Tätigkeit mit Bezug zu dem Themenbereich für den die Personenzertifizierung besteht.
2. Nachweis von mindestens 8 Unterrichtseinheiten jährlich zu Fortbildungsthemen, die einen Bezug zum Themengebiet der Personenzertifizierung aufweisen.

Die Nachweise sind durch Bescheinigungen von Arbeitgebern oder bei Selbstständigen, durch anonymisierte Projektreferenzen bzw. durch Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungsveranstaltungen zu führen.

Die Rezertifizierungszertifikate sind auf 3 Jahre befristet, sie weisen die Gesamtdauer der bestehenden Zertifizierung aus.